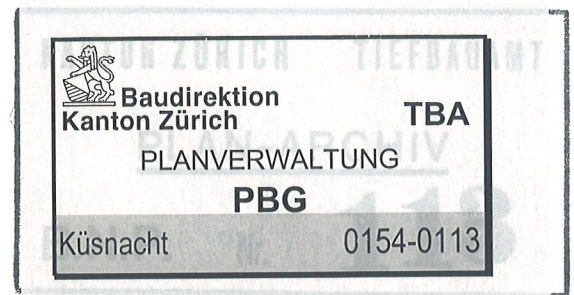


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. April 1994



1107. Baulinien

Am 24. März 1994 ersuchte der Gemeinderat Küssnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Mai 1993 betreffend Neufestsetzung von Baulinien am Fussweg Kat.-Nr. 9306 zwischen der Langjurthenstrasse und dem Dörfli Itschnach auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9308 und teilweise auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10640 bis zur Zonengrenze.

Gde. Küssnacht

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küssnacht vom 27. Mai 1993 betreffend Neufestsetzung von Baulinien am Fussweg Kat.-Nr. 9306 zwischen der Langjurthenstrasse und dem Dörfli Itschnach auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9308 und teilweise auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10640 bis zur Zonengrenze wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küssnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küssnacht, 8700 Küssnacht (unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. April 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller